

# Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Stockach GmbH

zu der "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)"



## 1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGKV)

Der Stromverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt die Stadtwerke Stockach GmbH nach Maßgabe des § 40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung. Die Stadtwerke Stockach GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu stellen.

Auf Wunsch des Kunden rechnet die Stadtwerke Stockach GmbH den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadtwerke Stockach GmbH ab.

Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die Stadtwerke Stockach GmbH stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

Für den Versand zusätzlicher Rechnungskopien berechnet die Stadtwerke Stockach GmbH 2,10 Euro netto (2,50 Euro brutto). Besteht die Notwendigkeit einer Adressrecherche durch die Stadtwerke Stockach GmbH, beispielsweise zum Zwecke der Rechnungszustellung, werden 8,40 Euro netto (10,00 Euro brutto) berechnet. Für eine Erbenmittlung werden 20,00 Euro netto (23,80 Euro brutto) berechnet.

Auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen berechnet, wenn der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGKV bleibt unberührt. Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die Stadtwerke Stockach GmbH berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.

## 2. Zahlungsweisen (§ 16 StromGKV)

Der Kunde kann seine Zahlungen an die Stadtwerke Stockach GmbH leisten,

- durch Überweisung,
- durch SEPA-Lastschriftverfahren oder
- durch Barzahlung

Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke Stockach GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Stockach GmbH oder der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Stockach GmbH.

## 3. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGKV)

Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem von der Stadtwerke Stockach GmbH nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).

Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die Stadtwerke Stockach GmbH angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordert die Stadtwerke Stockach GmbH erneut zur Zahlung auf oder lässt die Stadtwerke Stockach GmbH den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt die Stadtwerke Stockach GmbH dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

Die Stadtwerke Stockach GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGKV für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 2,50 Euro (umsatzsteuerfrei). Zusätzlich ist die Stadtwerke Stockach GmbH berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen.

Der Stadtwerke Stockach GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ein höherer Schaden entstanden ist, der die veröffentlichten Sätze übersteigt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Stadtwerke Stockach GmbH überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, und ist eine Abbuchung nicht möglich, so wird für die erfolglose Abbuchung ein Betrag von 3,00 Euro (umsatzsteuerfrei) zzgl. der Gebühren des jeweiligen Kreditinstituts in Rechnung gestellt.

Für die Inanspruchnahme eines Ratenplans wird bis zu einem Forderungsbetrag von 500 Euro brutto eine Gebühr in Höhe von 8,40 Euro netto (10,00 Euro brutto) berechnet. Ab einem Forderungsbetrag von über 500 Euro wird eine Gebühr von 16,81 Euro netto (20,00 Euro brutto) berechnet. Zusätzlich fallen für die Laufzeit des Ratenplans Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe an.

Spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung bietet die Stadtwerke Stockach GmbH eine Abwendungsvereinbarung nach § 19 Abs. 5 StromGKV an.

## 4. Kosten der Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGKV)

Veranlassen die Stadtwerke Stockach GmbH eine Unterbrechung nach § 19 StromGKV, sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten für die Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung zu zahlen.

Für jede Unterbrechungsankündigung werden zusätzlich Kosten in Höhe von 3,50 Euro (umsatzsteuerfrei) in Rechnung gestellt.

Falls im Falle der Versorgungsunterbrechung der Zutritt für den sperrbeauftragten Netzbetreiber durch den Kunden verwehrt wird, behält sich die Stadtwerke Stockach GmbH das Recht vor, über eine Zutrittsklage den Zugang zur Kundenanlage zu erwirken. Etwaige Kosten des Gerichtsverfahrens zur Zutrittsgewährung sind vom Kunden zu tragen.

## 5. Kosten nach dem Messstellenbetriebsgesetz oder für registrierende Leistungsmessung

Im Falle des Einbaus eines intelligenten Messsystems durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes oder im Falle des Einbaus einer registrierenden Leistungsmessung gelten folgende Aufschläge auf den Grundpreis:

Für Letztverbraucher mit intelligentem Messsystem und einem Verbrauch von	€/Monat
6.001 bis 10.000 kWh	1,40 (1,67 brutto)
10.001 bis 20.000 kWh	3,50 (4,17 brutto)
20.001 bis 50.000 kWh	6,30 (7,50 brutto)
50.001 bis 100.000 kWh	8,40 (10,00 brutto)
Für Anlagenbetreiber mit intelligentem Messsystem und einer installierten Leistung von	€/Monat
über 7 bis 15 kW	1,40 (1,67 brutto)
über 15 bis 25 kW	3,50 (4,17 brutto)
über 25 bis 100 kW	8,40 (10,00 brutto)
Für Letztverbraucher / Anlagenbetreiber mit einer registrierenden Leistungsmessung	€/Monat
	42,17 (50,18 brutto)

Zusatzleistungen werden gemäß Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers an den Kunden weiterverrechnet.

## 6. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die Bruttopreise sind in Klammern aufgeführt.

Die Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Stockach GmbH

zu der "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)"

### 7. Kündigung (§ 20 StromGVV)

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer oder Marktllokations-Identifikationsnummer,
- Zählnummer,
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

### 8. Datenverarbeitung und Widerspruchsrecht

**8.1.** Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Stockach GmbH, Ablaßwiesen 8, 78333 Stockach / Tel.: 07771/915-0 / Fax: 07771/915-145 / info@stadtwerke-stockach.de.

**8.2.** Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Stockach GmbH steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Stockach GmbH, Ablaßwiesen 8, 78333 Stockach / Tel.: 07771/915-0 / Fax: 07771/915-145 / datenschutz@stadtwerke-stockach.de gerne zur Verfügung.

**8.3.** Die Stadtwerke Stockach GmbH verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten (z. B. Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktllokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Angaben zum Netzbetreiber, Abrechnungs- und Zahlungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten).

**8.4.** Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- a) Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf die Anfrage des Kunden und Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertragsverhältnisses auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO.
- b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO.
- c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO bzw. bei Telefonwerbung auf Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Stockach GmbH oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- d) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung seiner Kreditwürdigkeit durch die Auskunftei Creditreform Konstanz Müller & Schott GmbH & Co. KG, Mainaustraße 48, 78464 Konstanz auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b oder f DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von der Stadtwerke Stockach GmbH oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. In diesem Zusammenhang werden der Auskunftei erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

**8.5.** Eine Offenlegung bzw. Übermittlung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 8.4 genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunfteien, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister, Telekommunikationsunternehmen, Marktforschungsinstitute, andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte) ausschließlich, soweit hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht.

**8.6.** Eine Übermittlung personenbezogener Daten des Kunden an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

**8.7.** Personenbezogene Daten werden zu den unter 8.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden personenbezogene Daten des Kunden so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke Stockach GmbH an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

**8.8.** Der Kunde hat gegenüber der Stadtwerke Stockach GmbH insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten: Recht auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten

(Art. 15 DS-GVO), Recht auf Berichtigung, wenn die ihn betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO), Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 Buchst. a bis d DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Recht auf Übertragung der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

#### Widerspruchsrecht

**Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der Stadtwerke Stockach GmbH ohne Angabe von Gründen widersprechen. Die Stadtwerke Stockach GmbH wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses) erforderlich ist.**

**Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke Stockach GmbH auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO stützen, kann der Kunde gegenüber der Stadtwerke Stockach GmbH aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke Stockach GmbH wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, die Stadtwerke Stockach GmbH kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.**

**Der Widerspruch ist an Stadtwerke Stockach GmbH, Ablaßwiesen 8, 78333 Stockach / Tel.: 07771/915-0 / Fax: 07771/915-145 / info@stadtwerke-stockach.de zu richten.**

### 9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01. Januar 2022 in Kraft.